

# Satzung des Vereins Forum Menschenrechte e.V.

## § 1

Der Verein führt den Namen Forum Menschenrechte und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

Sitz des Vereins ist Berlin.

## § 2

Zweck des Vereins ist das Eintreten für die im Grundgesetz garantierten und die international vereinbarten Menschenrechte durch Aufklärung und politische Bildungsveranstaltungen sowie Einwirkung auf die öffentliche Meinung, insbesondere

- die Förderung der Erziehung und Volksbildung im Sinne der Grund- und Menschenrechte,
- die Förderung der internationalen Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
- die Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen.

Der Verein wird diese Zwecke insbesondere durch die Durchführung von Tagungen, Informationsveranstaltungen, Seminare und die Erstellung von Informationsschriften sowie durch andere geeignete Aktivitäten unterstützen.

## § 3

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar

gemeinnützige und besonders förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung und des § 10 b EstG. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Menschenrechtsinstitut, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die sich zur Wahrung der Menschenrechte einsetzen, zu verwenden hat.

#### § 4

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Antrag durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich erfolgen und wird sofort wirksam. Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Ebenfalls können Mitglieder durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall bei groben Verstößen gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.

#### § 5

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Kuratorium.

## § 6

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies verlangt.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- Genehmigung des Haushalts- und Stellenplanes
- Regelung der Rechnungsprüfung und Feststellung des Jahresabschlusses
- Beschlüsse über Geschäftsordnung, Satzung und Auflösung des Vereins.

## § 7

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zu wählen sind Personen für den Vorsitz, für die Stellvertretung, für die Kassenführung sowie weitere Vorstandsmitglieder. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Zahl der Stellvertreter und der weiteren Vorstandsmitglieder, Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, und die Stellvertreter; jedes dieser Vorstandsmitglieder ist alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er beruft schriftlich die Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

Der Vorstand sorgt für schriftliche Beschlussprotokolle von Vorstands- und Kuratoriumssitzungen sowie Mitgliederversammlungen. Die Protokolle werden von dem/der Vorsitzenden des Vereins oder seinem Stellvertreter/der Stellvertreterin unterzeichnet.

## § 8

Der Vorstand kann jeweils für drei Jahre ein Kuratorium berufen aus Persönlichkeiten, die besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Eintreten für

die Menschenrechte haben. Das Kuratorium berät den Vorstand. Es ist vor Grundsatzentscheidungen zu hören.

## § 9

Die Organe des Vereins sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Beschlüsse über Mitgliedsbeiträge und Haushalt sowie Wahlen bedürfen einer Mehrheit der Anwesenden. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Anträge zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitgeteilt werden. Entsprechende Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Abstimmungsberechtigten.

Die Satzungsänderungen mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.01.2003 treten mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.